

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

§ 28. (1) Die Gebühren betragen für:

1. ...
2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung.....150 Euro,
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag450 Euro,
4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat600 Euro,
5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat.....300 Euro,
6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers40 Euro,
7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes70 Euro,
8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke280 Euro,
9. den Antrag auf Eintragung einer Streitmerkung40 Euro,
10. den Antrag auf Weiterbehandlung150 Euro,
11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....220 Euro.

§ 36a. (1) bis (3)...

§ 40. (1) bis (12) ...

§ 28. (1) Die Gebühren betragen für:

1. ...
2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsmittelabteilung, der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung210 Euro,
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag450 Euro,
4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat 600 Euro,
5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat.....300 Euro,
6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers40 Euro,
7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes85 Euro,
8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke340 Euro,
9. den Antrag auf Eintragung einer Streitmerkung40 Euro,
10. den Antrag auf Weiterbehandlung150 Euro,
11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....220 Euro.

§ 36a. (1) bis (3)...

(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der vor dem 1. Jänner 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 40. (1) bis (12) ...

(13) § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.